

Parteischiedsgericht der CSU

PSG 2/13

Verkündet am 23.04.2013

Entscheidung

Das Parteischiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern e.V. erlässt in dem Verfahren

- Antragsteller und Berufungskläger -

gegen

1)

- Antragsgegner und Berufungsbeklagter zu 1) -

2)

- Antragsgegner und Berufungsbeklagter zu 2) -

3)

- Antragsgegnerin und Berufungsbeklagte zu 3) -

wegen Parteiausschluss

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23.02.2013 folgende

Entscheidung:

- I. Die Berufung wird zurückgewiesen.
- II. Der Hilfsantrag wird als unzulässig verworfen.

Tatbestand:

- I. Der Antragsteller und Berufungskläger ist der (...)

Der Antragsgegner und Berufungsbeklagte zu 1),(...), ist CSU- Mitglied seit 03.11.2000. Unter anderem ist er Kreisvorsitzender der Kommunalpolitischen Vereinigung der CSU (KPV) und damit zugleich Mitglied des CSU- Kreisvorstandes mit beratender Stimme.

Der Antragsgegner und Berufungsbeklagte zu 2), (...) ist CSU- Mitglied seit 31.05.2005 und unter anderem Kreisvorsitzender der Mittelstandsunion, somit zugleich Mitglied des CSU-Kreisvorstandes mit beratender Stimme.

Die Antragsgegnerin und Berufungsbeklagte zu 3),ist CSU-Mitglied seit 27.11.1975, sie ist CSU-Stadträtin, neben anderen Ämtern und Mitgliedschaften innerhalb der Partei hat sie den Frauen-Union (FU) – Kreisvorsitz. Damit ist sie zugleich stimmberechtigtes Mitglied des CSU-Kreisvorstandes.

Am 15.06.2011 wurde in (...)der Verein „Bürger für (...)“ gegründet. Die Gründungsversammlung wurde vom Berufungsbeklagten zu 1) geleitet. Alle Berufungsbeklagten nahmen an der Gründungsversammlung teil und traten dem Verein während dieser als Gründungsmitglieder bei. Der Berufungsbeklagte zu 1) wurde zu einem der drei gleichberechtigten Vorsitzenden gewählt und übt dieses Amt bis heute in dem Verein „Bürger für (...)“ aus. Der Berufungsbeklagte zu 2) wurde zum Beisitzer gewählt und hat die Aufgabe eines Mitgliederbetreuers. Inzwischen sind mehrere CSU-Mitglieder in (...) diesem Verein beigetreten. Der Zweck des Vereins ist nach § 2 seiner Satzung die Einflussnahme auf die politische Willensbildung sowie die Mitgestaltung des kommunalen Lebens und der Kommunalpolitik in der Stadt Regensburg.

Nach § 12 Nummer 4 dieser Satzung ist die Mitgliederversammlung, in der jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – eine Stimme hat, zuständig für die Aufstellung der Bewerbung zur Teilnahme an der Kommunalwahl.

In der Mitgliederversammlung vom 29.02.2012 wurde beschlossen, dass der Verein an der nächsten Kommunalwahl in (...) im Jahr 2014 teilnimmt. Dieses hat der Verein der Stadt (...) bereits angezeigt. In seinem Flyer wirbt er damit, dass Spenden die tarifliche Einkommenssteuer gemäß § 34g Satz 1 Ziffer 2 EStG in Höhe von 50 % der Spende lindern.

Der dritte Bürgermeister der Stadt (...), (...), SPD, und zugleich Kandidat für das Amt des Oberbürgermeisters bei den nächsten Kommunalwahlen, war bereits Redner bei einer Vereinsveranstaltung.

Nach eigener Darstellung ist der Verein nur „Mitbewerber“ der CSU. Öffentlichen Äußerungen des Vereinsvorsitzenden und CSU-Mitglieds Mitko zufolge will der Verein als „Bürgerlich – liberale Gruppierung“ eine Kommunalpolitik unter Umständen auch gegen den Kurs der CSU-Spitze in (...) betreiben. Dementsprechend stellt sich der Verein in seinem Flyer folgendermaßen dar:

„Die Mitglieder des Vereins kommen aus verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen in (...). Damit können wir viele Grundeinstellungen bei unserer Meinungsbildung berücksichtigen. Dies zeigt sich auch in der breiten Aufstellung unseres Vorstands. Lediglich linke und rechte Ideologen, Ausländerfeinde und andere Radikale haben bei uns keinen Platz.“

In der Kreisvorstandssitzung vom 24.04.2012 beschloss der Antragsteller, den Parteiausschluss der Antragsgegner und Berufungsbeklagten beim Bezirksschiedsgericht der CSU (...) zu beantragen und die Antragsgegner und Berufungsbeklagten bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Bezirksschiedsgerichts von der Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte auszuschließen. Letztere Entscheidung hob das Bezirksschiedsgericht auf Antrag der Berufungsbeklagten mit Beschluss vom 25.05.2012 auf. Mit Schriftsatz vom 25.04.2012 beantragte der Antragsteller, vertreten durch seinen Prozessbevollmächtigten (...), beim Bezirksschiedsgericht der CSU den Ausschluss der Antragsgegner aus der Partei, hilfsweise bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Parteischiedsgerichts – nach Ausschöpfung des ordentlichen Rechtswegs, die Antragsgegner von der Ausübung ihrer Rechte auszuschließen. Mit Entscheidung vom 10.12.2012 wies das Bezirksschiedsgericht den Ausschlussantrag gegen die Antragsgegner zurück. Die Klage auf Ausschluss sei derzeit nicht begründet. Der Verein Bürger für (...) habe noch keine Kandidatenliste aufgestellt. Die Bezirksvorstandschafft der CSU, die gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 der CSU- Satzung einer Kandidatur für eine Wählervereinigung, mithin auch einer solchen für den Verein Bürger für (...), zustimmen müsse, sei mit der Angelegenheit offiziell noch nicht befasst worden. Es gebe daher noch keinen verweigernden Beschluss zur Gründung oder Aufrechterhaltung des Vereins Bürger für (...). Wenn schon eine Kandidatur für eine Wählervereinigung mit Zustimmung des Bezirksverbandes sanktionslos sei, so gelte dies entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 2 der CSU- Satzung erst recht für die Mitgliedschaft in einer solchen Wählervereinigung als der schwächeren Beteiligungsform gegenüber der Kandidatur. Auf die Gründe dieser Entscheidung wird im Übrigen Bezug genommen.

Die Entscheidung des Bezirksschiedsgerichts wurde mit Schreiben vom 17.12.2012 dem Antragsteller mitgeteilt. Dieser legte hiergegen Berufung mit Schriftsatz vom 14.01.2013, eingegangen beim Parteischiedsgericht am selben Tag, ein.

Zur Begründung trägt er vor, § 6 Abs. 3 Satz 2 der CSU-Satzung sei auf die Beteiligung an der Gründung eines Konkurrenzvereins, wie es die „Bürger für (...)“ seien, nicht anzuwenden. Denn § 6 Abs. 3 Satz 2 der CSU-Satzung regle einen Ausnahmefall, nämlich den der Kandidatur, die weniger einschneidend sei und geringer wiege als die Gründung einer Wählervereinigung. Aus § 6 Abs. 3 Satz 2 der

Satzung sei daher der Umkehrschluss zu ziehen, dass die Gründung einer Wählerversammlung bzw. die Beteiligung daran immer Unzulässig sei. Sie bilde daher unabhängig von einer Zustimmung des Bezirksverbandes einen Grund für den Parteiausschluss.

Der Verein „Bürger für (...)“ konkurriere mit der CSU, da er andere Ziele als diese verfolge. Er sei im Unterschied zur CSU nicht konservativ, sondern liberal ausgerichtet.

Die Antragsgegner hätten durch die Mitgründung und aktive Beteiligung an dem Verein Bürger für (...) nicht nur vorsätzlich gegen die Satzung, sondern auch erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der CSU verstoßen und ihr hierdurch schweren Schaden zugefügt und würden dies auch weiterhin tun. Denn bereits die Gründung des Vereins würde der CSU, deren Sinn und Zweck es sei, das politische Handeln ihrer Mitglieder zu koordinieren und zu organisieren, um als Gemeinschaft politische Schlagkraft zu gewinnen, genau diese politische Schlagkraft teilweise nehmen. Dies gelte umso mehr, als von den Antragsgegnern nicht nur eine lose Konkurrenzorganisation ins Leben gerufen, sondern sogar eine eigene Rechtspersönlichkeit erschaffen worden sei, die darauf angelegt sei, der CSU dauerhaften Schaden zuzufügen. Die Antragsgegner würden anderen Mitgliedern suggerieren, folgenlos Ordnungs- und Satzungsverstöße begehen zu können. Sie würden gerade in ihrer herausgehobenen Stellung als Kreisvorsitzende von Arbeitsgemeinschaften bzw. – kreisen ein negatives Beispiel geben, das die Ordnungs- und Satzungstreue aller anderen, insbesondere der einfachen Mitglieder, ins Wanken bringe oder zumindest auf eine harte Probe stelle. Durch ihr Engagement würden die Antragsgegner darüber hinaus in der Öffentlichkeit ein Bild der Zerrissenheit hervorrufen und/oder verstärken. Entsprechendes hätten die lokale Medien bereits berichtet („Kommunalwahl 2014: Die CSU gibt's (mindestens) 2-mal“). Auch würden die Antragsgegner die Erfolgchancen der CSU bei künftigen Wahlen nachhaltig negativ beeinflussen.

Weiterhin rügt der Antragsteller, dass das Bezirksschiedsgericht entgegen § 7 Abs. 4 der CSU-Satzung kein Sachverständigengutachten der Satzungskommission zur Auslegung des § 6 Abs. 3 Satz 2 der CSU-Satzung eingeholt habe.

Der Antragsteller und Berufungskläger beantragt daher:

1. Die Entscheidung des Bezirksschiedsgerichts vom 10.12.2012 wird aufgehoben.
2. Die Antragsgegner werden aus der Christlich-Sozialen Union in Bayern e.V. (CSU) ausgeschlossen.
3. Hilfsweise, auszusprechen, dass eine abweisende Entscheidung des Parteischiedsgerichts erst nach rechtskräftiger Entscheidung der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Rechtskraft erwächst. Darüber hinaus verkündet der Antragsteller und Berufungskläger der Christlich-Sozialen Union in Bayern e.V. den Streit verbunden mit der Aufforderung, dem Rechtsstreit auf Seiten des Antragstellers beizutreten.

Die Antragsgegner und Berufungsbeklagten beantragen Zurückweisung der Berufung.

Sie sehen in ihrem Verhalten weder einen Satzungsverstoß noch einen solchen gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei. Denn § 6 Abs. 3 Satz 2 der CSU-Satzung lasse die Kandidatur für eine Wählerversammlung zu, sofern der übergeordnete Bezirksverband zustimme. Dies müsse erst recht gelten für die bloße Gründung und Mitgliedschaft, zumal diese gegenüber der Kandidatur wesentlich weniger schwer wiegen würde. Im Übrigen agiere der Verein Bürger für (...) nicht gegen die CSU, was sich schon darin zeige, dass namhafte Mitglieder der CSU hier beigetreten seien. Der Verein setze sich nur für sinnvolle gute Kommunalpolitik im Sinne des derzeitigen Oberbürgermeisters und des Vorsitzenden der örtlichen Stadtratsfraktion ein. Ein massiver Mitgliederschwund bei der CSU infolge der Tätigkeit des Vereins sei nicht zu befürchten. Die Berufungsklägerin verletzte den Gleichheitsgrundsatz, indem sie das Parteiausschlussverfahren nur gegen sie, die Berufungsbeklagten, betreibe, nicht auch gegen andere CSU-Mitglieder, die gleichzeitig Vereinsmitglieder seien.

Der Berufungskläger erwidert hierauf, dass gerade die Berufungsbeklagten auf Grund ihrer Funktion im Kreisvorstand die Möglichkeit der Einflussnahme auf seine Tätigkeit hätten, insbesondere auch auf die Aufstellung von Kandidaten für die Wahlen.

Auf die im Verfahren vor dem Bezirksschiedsgericht und vor dem Parteischiedsgericht gewechselten Schriftsätze wurde Bezug genommen.

Die Antragsgegner haben in der Sitzung vor dem Parteischiedsgericht vom 23. Februar 2013 erklärt, dass sie als CSU-Mitglieder nicht für den Verein „Bürger für (...)“ ohne die Zustimmung des Bezirksvorstandes kandidierten, sich vielmehr satzungsgemäß im Sinne von § 6 Abs. 3 Satz 2 der CSU-Satzung verhalten wollten. Darüber hinaus erklärte der Antragsgegner zu 1), er werde sich in seiner Funktion als Vereinsvorsitzender dafür einsetzen, dass die übrigen CSU-Mitglieder, die gleichzeitig Mitglieder des Vereins seien, sich an die Satzung (§ 6 Abs. 3 Satz 2) halten würden.

Auf das Sitzungsprotokoll wird verwiesen.

Die Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. ist dem Streit nicht beigetreten.

Entscheidungsgründe:

II.

1. Gemäß § 67 Abs. 4 Nummer 4, Abs. 3 Nummer 2 der CSU-Satzung ist das Parteischiedsgericht als Berufungsinstanz zur Entscheidung gegen die Ablehnung der Ausschlussanträge durch das Bezirksschiedsgericht (...) zuständig. Die Berufung ist gemäß § 13 Abs. 1 SchGO, das statthafte Rechtsmittel gegen die

Entscheidung des Bezirksschiedsgerichts. Sie ist auch im Übrigen zulässig insbesondere ist die Berufungsfrist gemäß § 13 Abs. 2 Schiedsgerichtsordnung gewahrt.

2. Die Berufung ist aber nicht begründet, soweit das Bezirksschiedsgericht den Ausschluss der Antragsgegner aus der Partei abgelehnt hat. Denn ein Ausschlussgrund gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 CSU-Satzung ist nicht gegeben.

- a) Einen solchen Ausschlussgrund könnte die Kandidatur für den Verein „Bürger für (...)“ bei den anstehenden Kommunalwahlen ohne die Zustimmung des übergeordneten Bezirksverbandes (§ 6 Abs. 3 Satz 2 der CSU- Satzung) darstellen. Sollten die Antragsgegner entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 der CSU- Satzung für den Verein kandidieren, würden sie nicht nur gegen die Satzung, sondern auch erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstoßen. Der Begriff der Parteiordnung beinhaltet alle Grundsätze – gleich ob geschrieben oder ungeschrieben - die von den Mitgliedern zur Sicherung der Existenz sowie zur Erhaltung der Konkurrenz – und Funktionsfähigkeit der Partei befolgt werden müssen, also zum Beispiel auch das Gebot der Solidarität und Rücksichtnahme (BGH NJW 1994, 2610, 2612).

Die Antragsgegner und Berufungsbeklagten haben gegenüber dem Parteischiedsgericht erklärt, nicht ohne Zustimmung des Bezirksverbandes für die Wählerversammlung „Bürger für (...) e.V.“ kandidieren zu wollen, der Antragsgegner und Berufungsbeklagte zu 1) darüber hinaus, aus der CSU freiwillig austreten zu wollen, sollte er eine solche Kandidatur ohne die notwendige Zustimmung des Bezirksverbands beabsichtigen. Damit haben die Berufungsbeklagten die Absicht bekundet, sich den satzungsmäßigen Regeln der CSU im Hinblick auf eine Kandidatur für den Verein zu unterwerfen. Sie wollen sich damit gerade satzungsgemäß, nicht satzungswidrig verhalten. Damit kann ihnen ein Satzungsverstoß durch eine (beabsichtigte) Kandidatur nicht vorgeworfen werden, ebenso nicht ein Verstoß gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei. Denn sie wollen sich gerade so verhalten, wie es die Satzung der CSU (§ 6 Abs. 3 Satz 2) zulässt. Damit zeigen die Antragsgegner und Berufungsbeklagten auch, dass sie sich den Grundsätzen und der Ordnung der Partei unterwerfen, nicht diese verletzen wollen. Denn sie wollen nicht durch eine Kandidatur für eine Konkurrenzvereinigung die CSU in ihrer Existenz oder in ihrer Konkurrenz- und Funktionsfähigkeit gefährden. Auch beweisen die Antragsgegner und Berufungsbeklagten durch ihre Erklärungen Solidarität und Rücksicht gegenüber der Partei.

- b) Soweit der Antragsteller und Berufungskläger einen Ausschlussgrund darin sieht, dass sich die Antragsgegner und Berufungsbeklagten an der Gründung einer Konkurrenzorganisation beteiligt haben und sich für diese engagieren, kann dahinstehen, ob ein solches Verhalten einen Verstoß gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei darstellt (vgl. dazu die Entscheidung des Parteischiedsgerichts der CSU vom 23.07.1983, Seite 10 ff). Denn jedenfalls ist nicht feststellbar, dass die Antragsgegner hierdurch der CSU im konkreten Fall einen schweren Schaden zugefügt hätten oder in Zukunft zufügen werden. In diesem Zusammenhang war von Bedeutung, dass

die Antragsgegner sich im Zuge der Gründung des Vereins nicht gegen die CSU positioniert haben. Vielmehr hat der Verein im Rahmen eines Presseberichts die Motivation der Vereinsmitglieder damit erklärt, dass die bürgerlich- liberalen Wählerinnen und Wähler eine Wählervereinigung bräuchten, die die Politik des amtierenden CSU-Oberbürgermeisters fortsetzen wolle. In dieser Äußerung kann man jedoch keinesfalls einen Schaden für die CSU erblicken. Auch durch ihre Erklärungen vor dem Parteischiedsgericht haben die Antragsgegner und Berufungsbeklagten ihre Solidarität mit der CSU glaubhaft bekräftigt. Sie haben kundgetan, dass sie sich den Parteiregeln unterwerfen und nicht in satzungswidriger Weise bei der Kommunalwahl gegen die CSU kandidieren. Der Antragsgegner und Berufungsbeklagte zu 1) hat darüber hinaus seine Absicht bekundet, auch andere Parteimitglieder, die gleichzeitig der Wählervereinigung „Bürger für (...) e.V.“ angehören, zu satzungsmäßigem Verhalten im Hinblick auf eine Kandidatur für die Wählervereinigung anzuhalten. Der Antragsgegner und Berufungsbeklagte zu 1) will somit seinen Einfluss im Verein als einer der gleichberechtigten Vorsitzenden geltend machen, um Satzungsverstöße durch andere Parteimitglieder zu vermeiden. Alle Antragsgegner und Berufungsbeklagten, insbesondere der Berufungsbeklagte zu 1), haben durch ihr Verhalten vor dem Parteischiedsgericht gezeigt, dass sie der CSU nicht schaden, sondern ihr nützen wollen, indem sie sich den Regeln der Partei unterwerfen. Sie haben sich glaubhaft als treue CSU-Mitglieder dargestellt, die nicht die Absicht haben, durch ihren Einfluss und ihr Engagement bei dem Verein die Partei zu benachteiligen. Bei einer solchen Einstellung der Berufungsbeklagten zur CSU ist im konkreten Fall ein Schaden für die Partei, noch dazu ein schwerer, weder feststellbar noch in Zukunft zu befürchten.

Dass die Partei in Folge der Gründung der Wählervereinigung und der Tätigkeit der Berufungsbeklagten für diese Mitglieder in größerem Umfang verloren hat, war nicht festzustellen, und wurde auch vom Berufungskläger nicht behauptet.

Nach alledem ist die Berufung in ihren Hauptanträgen unbegründet.

III.

Der Hilfsantrag ist unzulässig. Das Parteischiedsgericht ist letzte Instanz. Es hat nicht die Möglichkeit, die Wirkungen seiner Entscheidung hinauszuschieben, bis ordentliche Gerichte rechtskräftig entschieden haben.

Im Übrigen ist nach § 67 Abs. 2 der CSU-Satzung im Zuständigkeitsbereich der Schiedsgerichte – dazu gehört der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds nach § 63 der CSU-Satzung – der Rechtsweg grundsätzlich ausgeschlossen.

IV.

Gemäß § 15 Abs. 1, Abs. 3 Schiedsgerichtsordnung ist das Verfahren kostenfrei. Kosten und Auslagen eines Beistandes werden nicht erstattet.